

KV-VERHANDLUNGEN EISEN/METALL 2007

ANGESTELLTE

PROTOKOLL ZUM GEHALTSABSCHLUSS

Zwischen den Fachverbänden des Eisen-/Metall-Sektors und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindest-Gehälter um 3,6 % (Beilage 1a).
2. Erhöhung der Ist-Gehälter um 3,2 %.

Zusätzlich sind 0,3 % der Gehaltssumme verpflichtend durch Betriebsvereinbarung individuell zu verteilen (Pkt. 3). Kommt es bis zum 14.12.2007 nicht zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung, sind die Gehälter einheitlich um insgesamt 3,5 % zu erhöhen. Dies gilt jedenfalls in Betrieben ohne Betriebsrat.

Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, so sind sie entsprechend anzuheben.

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen.

3. Berechnung der individuell zu verteilenden Gehaltssumme

Die Gehaltssumme ist auf Grundlage des Monats Oktober und auf Basis der Berechnungsgrundlagen gem. Pkt. 2 zu berechnen.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

Sie kann rechtswirksam nur bis 14.12.2007 und mit Wirkung vom 1.11.2007 abgeschlossen werden.

Die Entgeltdifferenz auf Grund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Punkt 1 ist rückwirkend ab 1.11.2007 zu berechnen und mit der Dezemberabrechnung auszubezahlen.

4. Einmalzahlung

1. Angestellte (ausgenommen Lehrlinge), die am 1.11.2007 in einem Dienstverhältnis stehen und dieses am 15.1.2008 aufrecht ist, erhalten eine Einmalzahlung von € 200,--.

Lehrlinge erhalten die volle Einmalzahlung, wenn sie am 1.11.2007 in einem Lehrverhältnis und am 15.3.2008 beim selben Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis stehen, bzw. eine Einmalzahlung in der Höhe der Hälfte des Betrages, wenn sie an beiden Stichtagen in einem Lehrverhältnis stehen.

Arbeitnehmer, die sich sowohl am 1.11.2007 als auch am 15.1.2008 in Mutterschafts- oder Elternkarenz befinden oder an beiden Stichtagen Präsenzdienst oder Zivildienst leisten, erhalten keine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung ist gemeinsam mit der Abrechnung für das Kalendermonat März 2008 auszuführen.

2. Abweichend von Pkt. 1 beträgt die Einmalzahlung € 150,-- (bzw. für Lehrlinge gegebenenfalls die Hälfte des Betrages), wenn der Betriebserfolg (EBIT) im Sinne des § 231 Abs. 2 Ziff. 9 bzw. Abs. 3 Ziff. 8 UGB im letzten vor dem 1.8.2007 beendeten Geschäftsjahr kleiner als 6 % gemessen an der Betriebsleistung im Sinne von § 231 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 UGB war und die schriftliche Bestätigung dieser Tatsache durch eine vom Abschlussprüfer gegengezeichnete Erklärung des Betriebsinhabers (eines vertretungsbefugten Organs der Geschäftsleitung) bis spätestens 31.1.2008 schriftlich bei beiden KV-Parteien (arbeitgeberseits p.A. WKÖ, Bundessparte Industrie - Arbeitgeberabteilung, Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien; arbeitnehmerseits p.A. GPA-DJP, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien) einlangt.
Die Angestellten des Unternehmens sind über diese Tatsache und die Verringerung der Einmalzahlung in geeigneter Form zu informieren.
Bei Unternehmen, die im Inland oder im Ausland in konzernartiger Verbindung im Sinne des § 15 Aktiengesetz bzw. § 115 GmbHG stehen, müssen die genannten Bedingungen sowohl auf das österreichische Unternehmen als auch sinngemäß auf die vollkonsolidierte in- oder ausländische Konzernbilanz zutreffen, was durch den Abschlussprüfer der österreichischen Gesellschaft zu bestätigen ist.
3. Abweichend von Pkt. 1. und 2. gebührt keine Einmalzahlung, wenn das EBIT im obigen Sinne null oder negativ ist und dies im Sinne von Pkt. 2 nachgewiesen wird; bei Konzernunternehmen jedoch nur dann, wenn dies sowohl auf das österreichische Unternehmen als auch sinngemäß auf die vollkonsolidierte in- oder ausländische Konzernbilanz zutrifft und dies entsprechend nachgewiesen wird.
Die Angestellten des Unternehmens sind über diese Tatsache und den Entfall der Einmalzahlung in geeigneter Form zu informieren.
4. Teilzeitbeschäftigte erhalten den dem Verhältnis ihrer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten zwölf Monate (November 2006 bis einschließlich Oktober 2007) zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entsprechenden Teil; bei Altersteilzeit zuzüglich dem Anteil, der dem Gehaltsausgleich entspricht.
5. Bei Streitigkeiten, ob in einem Unternehmen die Voraussetzungen der Punkte 2. oder 3. vorliegen, entscheiden die KV-Parteien einvernehmlich.

5. Die Lehrlingsentschädigung wird wie folgt festgesetzt (Erhöhung um 3,6 %):

| | Tabelle I | Tabelle II |
|--------------|------------|------------|
| 1. Lehrjahr | € 477,25 | € 638,73 |
| 2. Lehrjahr | € 639,89 | € 858,06 |
| 3. Lehrjahr | € 866,29 | € 1.067,30 |
| 4. Lehrjahr* | € 1.171,35 | € 1.240,59 |

* gilt für Lehrlinge in Lehrberufen, in denen eine mehr als dreijährige Lehrzeit in den geltenden Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist.

6. Die Aufwandsentschädigungen betragen ab 1.11.2007 (Beilage 1b):

| Angestellte der Beschäftigungsgruppe | Taggeld | Nachtgeld | volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) |
|--------------------------------------|------------|-----------|---|
| | mindestens | | |
| A - H, M I - M III, ST II, ST III | € 43,52 | € 25,83 | € 69,35 |
| I, J, M IV, ST IV | € 45,80 | € 25,83 | € 71,63 |
| K | € 52,35 | € 25,83 | € 78,18 |

7. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen und der Aufwandsentschädigungen um durchschnittlich 3,6 % ab 1.11.2007 (Beilage 1b). Die innerbetrieblichen Zulagen werden um 3,5 % ab 1.11.2007 erhöht.

8. Regelungen zum Rahmenrecht (siehe Beilage 2):

9. Geltungsbereich:

FV der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie

FV der Fahrzeugindustrie

FV der Gießereiindustrie

FV der Maschinen- und Metallwarenindustrie

FV der NE-Metallindustrie

FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

10. Geltungsbeginn: 1.11.2007.

Wien, am 30. Oktober 2007

Seite 3 von 3